

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code		
	I.11. Versandort			I.10. Region des Bestimmungsorts		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Zulassungsnummer			Zulassungsnummer		
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Gefroren <input type="checkbox"/>	Gekühlt <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Handelspapiers	Ausstellungsdatum	
			Land	Ausstellungsort		
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/>		Breeding <input type="checkbox"/>				
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country	ISO-Ländercode					
EU Exit Authority	BCP code		Country			
EU Entry Authority	BCP code		ISO-Ländercode			
I.24. Gesamtmenge			I.25. Bruttogesamtgewicht			
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 05 ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN						
0511 Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar						
051199 andere						
05119985 andere						
Erzeugnis	Art	Identifikationsnummer	Identifikationskennzeichen	Warenart		
Menge	Datum der Gewinnung/Herstellung		Fertigungsanlage			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin von		(Ausfuhrland)(2)	
	bescheinigt hiermit Folgendes:			
	II.1.	Für die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen gilt:		
	II.1.1.	Sie wurden im Ausfuhrland gewonnen, das nach amtlicher Feststellung folgende Anforderungen erfüllte:		
	II.1.1.1.	Es war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Erzeugung der Embryonen frei von Rinderpest.		
	(1)Entweder:	> ○	Es war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Erzeugung der Embryonen frei von Maul- und Klauenseuche sowie von Lumpy skin disease, und während dieses Zeitraums wurde nicht gegen Maul- und Klauenseuche oder gegen Lumpy skin disease geimpft.]	
	(1)Oder:	○	[II.1.1.2. Es war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Erzeugung der Embryonen nicht frei von Maul- und Klauenseuche oder von Lumpy skin disease, oder während dieses Zeitraums wurde gegen die Maul- und Klauenseuche oder Lumpy skin disease geimpft, und:	
		-	die Zona pellucida wurde nicht durchdrungen,	
		-	die Embryonen wurden zumindest in den 30 Tagen unmittelbar nach ihrer Erzeugung unter zugelassenen Bedingungen gelagert,	
	-	die Spenderkühe stammen aus Betrieben, in denen in den 30 Tagen vor der Entnahme kein Tier gegen die Maul- und Klauenseuche oder gegen Lumpy skin disease geimpft wurde und in denen in den 30 Tagen vor und zumindest in den 30 Tagen nach der Entnahme der Oozyten kein Tier einer empfänglichen Art klinische Anzeichen der Maul- und Klauenseuche oder der Lumpy skin disease zeigte.]		
II.1.2.	Sie wurden von der Embryo-Erzeugungseinheit (3) erzeugt, die			
	-	gemäß Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/556/EWG zugelassen wurde;		
	-	die Embryonen gemäß Anhang A Kapitel II der Richtlinie 89/556/EWG gewonnen, aufbereitet, gelagert und befördert hat;		
	-	mindestens zweimal jährlich von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert wird.		
II.2.	Die bei der Erzeugung der zur Ausfuhr bestimmten Embryonen verwendeten Oozyten wurden in Betrieben gewonnen, um die in einem Umkreis von mindestens 10 km nach amtlicher Feststellung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Epizootischer Hämorrhagie, Vesikulärer Stomatitis, Rifttalfieber, Rinderpleuropneumonie oder Lumpy skin disease in den 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme und bis zum Zeitpunkt ihres Versands nach Großbritannien (im Fall frischer Embryonen) bzw. in den 30 Tagen nach der Entnahme der Embryonen (im Fall einer obligatorischen Lagerung für mindestens 30 Tage gemäß Nummer II.2.2.) aufgetreten ist.			
II.3.	Die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen wurden ab dem Tag der Entnahme der Oozyten bis zu 30 Tagen danach oder — im Fall frischer Embryonen — bis zum Tag des Versands stets in Einrichtungen gelagert, um die im Umkreis von 10 km nach amtlicher Feststellung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Stomatitis, Rifttalfieber, Rinderpleuropneumonie oder Lumpy skin disease aufgetreten ist.			
II.4.	Die Spenderkühe der für die Erzeugung der zur Ausfuhr bestimmten Embryonen verwendeten Oozyten erfüllten folgende Anforderungen:			
II.4.1.	Sie befanden sich in den 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme der Oozyten in Einrichtungen, um die im Umkreis von 10 km nach amtlicher Feststellung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Bluetongue, Epizootischer Hämorrhagie, Vesikulärer Stomatitis, Rifttalfieber, Rinderpleuropneumonie oder Lumpy skin disease aufgetreten ist.			
II.4.2.	Sie zeigten am Tag der Entnahme keine klinischen Krankheitsanzeichen.			
II.4.3.	Sie wurden in den sechs Monaten unmittelbar vor der Entnahme im Hoheitsgebiet des Ausfuhrlandes gehalten, und zwar in höchstens zwei Beständen,			
	-	die nach amtlicher Feststellung während dieser Zeit frei von Tuberkulose waren,		
	-	die nach amtlicher Feststellung während dieser Zeit frei von Brucellose waren,		
	-	die frei von Enzootischer Rinderleukose waren oder in denen kein Tier während der vergangenen drei Jahre klinische Anzeichen der Enzootischen Rinderleukose zeigte,		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
		-	in denen kein Tier während der vergangenen 12 Monate klinische Anzeichen der Infektiösen Bovinen Rhinotracheitis/Infektiösen Pustulären Vulvovaginitis zeigte.
	(1)Entweder:	○ [II.4.4.	Sie wurden mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Entnahme der Oozyten in einem Land oder Gebiet gehalten, das frei vom Bluetonguevirus ist.]
	(1)Oder:	○ [II.4.4.	Sie wurden in der vektorfreien Zeit des Jahres gehalten oder zumindest in den 60 Tagen vor sowie während der Entnahme der Oozyten vor Vektoren geschützt, und die Embryonen wurden ohne Durchdringen der Zona pellucida erzeugt, es sei denn, die Spendertiere wurden zwischen dem 21. und dem 60. Tag nach der Entnahme nach den Verfahrensvorschriften des Handbuchs der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH, früher OIE) mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere serologisch mit Negativbefund auf Antikörper von Viren der Bluetongue-Gruppe untersucht, und die Embryonen wurden mindestens 30 Tage lang gelagert.]
	(1)Oder:	○ [II.4.4.	Sie wurden zwischen dem 21. und dem 60. Tag nach der Entnahme nach den Verfahrensvorschriften des Handbuchs der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH, früher OIE) mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere serologisch mit Negativbefund auf Antikörper von Viren der Bluetongue-Gruppe untersucht, und die Embryonen wurden mindestens 30 Tage lang gelagert.]
(1)Oder:	○ [II.4.4.	Sie wurden anhand einer am Tag der Entnahme oder am Tag der Schlachtung gezogenen Blutprobe nach den Verfahrensvorschriften des Handbuchs der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH, früher OIE) mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund einem Erregernachweistest unterzogen, wobei die Embryonen in letzterem Falle ohne Durchdringen der Zona pellucida erzeugt wurden.]	
II.5.	Die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen wurden durch In-vitro-Befruchtung mit Samen aus Besamungsstationen oder Samendepots erzeugt, die von der zuständigen Behörde eines Drittlandes oder eines Teils desselben, das bzw. der in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend Rindersamen („bovine semen“) gemäß dem Beschluss 2011/630/EU aufgeführt ist, (4) oder aber von der zuständigen Behörde Großbritanniens für die Gewinnung, Aufbereitung und/oder Lagerung von Samen zugelassen sind.		
Erläuterungen			
	Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung gelten als Bezugnahmen auf direktes EU-Recht, das in Großbritannien beibehalten wurde (gemäß der Definition im Gesetz von 2018 über den Austritt); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).		
	Bezugnahmen auf Großbritannien in dieser Bescheinigung schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.		
	Gemäß Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie 89/556/EWG sind die Rinderembryonen, die mit Samen aus durch das Ausfuhrland zugelassenen Besamungsstationen in vitro erzeugt und gemäß den in der vorliegenden Bescheinigung festgelegten Bedingungen eingeführt wurden, von der Wiederausfuhr in einen EU-Mitgliedstaat, nach Liechtenstein, Norwegen und in die Schweiz ausgeschlossen.		
Teil I:			
Feld I.6:	In Großbritannien für die Sendung verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen.		
Feld I.11:	Ursprungsort bezeichnet die Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Embryonen nach Großbritannien versandt wurden und die gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 89/556/EWG aufgeführt ist.		
Feld I.22:	Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Transportbehälter/Container.		
Feld I.23:	Container- und Plombennummer angeben.		
Feld I.26:	Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.		
Feld I.27:	Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.		
Feld I.28:	Art: „Bos taurus“, „Bison bison“ bzw. „Bubalus bubalis“ angeben.		
Kategorie:	„In vitro erzeugte Embryonen“ angeben.		
	„Angaben zum Muttertier“ bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tiers.		
	„Angaben zum Vatertier“ bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tiers.		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen								
	<p>Das Datum des Einfrierens ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ</p> <p>Zulassungsnummer der Einheit bezeichnet die Embryo-Erzeugungseinheit, in der die Embryonen erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden und die gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 89/556/EWG aufgeführt ist.</p> <p>Teil II:</p> <p>(1) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(2) Nur Drittländer, die in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend Rinderembryonen („bovine embryos“) gemäß der Entscheidung 2006/168/EG aufgeführt sind.(5)</p> <p>(3) Ausschließlich Embryo-Erzeugungseinheiten, die gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 89/556/EWG aufgeführt sind.</p> <p>(4) Nur Drittländer, die in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend Rindersamen („bovine semen“) gemäß dem Durchführungsbeschluss 2011/630/EU der Kommission aufgeführt sind. (5)</p> <p>(5) Die Dokumente betreffend Rindersamen („bovine semen“) und Rinderembryonen („bovine embryos“), die vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurden, sind hier abrufbar:</p> <p>„EU and EFTA countries approved to export animals and animal products to Great Britain“ – data.gov.uk.</p> <p>„Non-EU countries approved to export animals and animal products to Great Britain“ - data.gov.uk</p> <p>Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.</p>								
<p>Certifying Officer</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name (in capital letters)</td> <td style="width: 50%;">Qualification and title</td> </tr> <tr> <td>Datum der Unterzeichnung</td> <td>Unterschrift</td> </tr> <tr> <td>Stempel</td> <td></td> </tr> </table>				Name (in capital letters)	Qualification and title	Datum der Unterzeichnung	Unterschrift	Stempel	
Name (in capital letters)	Qualification and title								
Datum der Unterzeichnung	Unterschrift								
Stempel									